

Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfalts- pflichtengesetz (LkSG)

Stand Dezember 2023

Entsprechend den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) hat die Aareal Bank AG ein Meldeverfahren für die Abgabe von Hinweisen im Hinblick auf menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken oder Verstöße in der Lieferkette der Aareal Bank eingerichtet. Auf dieser Seite informieren wir Sie über die Eckpunkte einer möglichen Hinweisgabe.

Wer darf Meldungen abgeben?

Jede natürliche oder juristische Person, welche einen Verdacht bezüglich menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken oder Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hat, die durch das wirtschaftliche Handeln der Aareal Bank in ihrem Geschäftsbereich oder durch das Handeln von unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern entstanden sein könnten, darf auf diesen Umstand hinweisen. Zum eigenen Geschäftsbereich der Aareal Bank gehören neben Tochtergesellschaften und Standorten im Inland¹⁾ auch die Aareal Bank Asia Ltd., Singapur und die Aareal Capital Corporation, USA im Ausland sowie unsere Auslandsstandorte.

Welche Bedenken können Sie melden?

Unter den Anwendungsbereich des LkSG fallen menschenrechtliche oder umweltbezogene Bedenken bezogen auf unsere Lieferkette, insbesondere aus den Bereichen:

- Kinderarbeit;
- Zwangsarbeit;
- Sklaverei, sklavenähnliche Praktiken oder andere Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte;
- Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes;
- Missachtung der Koalitionsfreiheit;
- Ungleichbehandlung in Beschäftigung;
- Vorenthaltung eines angemessenen Lohns;
- Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs;
- widerrechtliche Zwangsräumungen und widerrechtliche Entziehung von Land, von Wäldern und Gewässern;
- umweltbezogene Risiken wie z.B. eine gesetzlich verbotene Verwendung von Quecksilber in Herstellungsprozessen und
- der nicht umweltgerechte Umgang mit (gefährlichen) Abfällen.

Eine ausführliche Auflistung der unter das LkSG fallenden Risiken findet sich in § 2 Abs. 2 und 3 LkSG.

Wie können die Hinweise gemeldet werden?

Die Meldung eines unter den Anwendungsbereich des LkSG fallenden Hinweises oder auch Fragen zum Beschwerdeverfahren sind jederzeit möglich über einen der nachfolgenden Meldewege:

- weltweit kostenlos über unser Meldesystem SpeakUp: <https://aarealbank.speakup.report/AarealBankExternal>



¹⁾ Die Aareon AG verfügt über ein eigenes Beschwerdeverfahren.

- telefonisch kostenlos unter **0800 181 89 52** innerhalb Deutschlands (Sprachbox). Außerhalb Deutschlands stellen wir für die Länder unserer Auslandsstandorte örtliche Meldekanalnummern (hierbei können örtliche Gebühren anfallen) zur Verfügung (https://www.aareal-bank.com/fileadmin/07_Specials/meldekanalnummer.pdf). Bei Wahl einer Telefonnummer wird Ihre Sprachaufzeichnung transkribiert (d. h. das gesprochene Wort wird in geschriebenen Text umgewandelt) und gespeichert.

Bitte geben Sie bei einer Meldung immer unseren **Organisations-Code 110024** an.

Über beide Meldewege ist eine anonyme Meldung möglich. Die Verfahrenssprache ist grundsätzlich deutsch oder englisch. Der Hinweis kann jedoch auch in anderen Sprachen gemeldet werden, die Kommunikation wird dann entsprechend übersetzt.

Welche Informationen sind für eine Meldung wichtig?

Grundsätzlich gibt es keine Mindestanforderungen für einen Hinweis. Sie müssen auch nicht Ihre Identität preisgeben. Zur zügigen Bearbeitung des Hinweises bitten wir nach Möglichkeit jedoch um folgende Informationen im Rahmen der Hinweisgabe:

- die Ihrer Ansicht nach verletzten oder gefährdeten Rechtsgüter;
- ob ein Handeln unseres Unternehmens oder eines Zulieferers Ihren Verdacht ausgelöst hat. Im Falle eines Zulieferers, welcher Zulieferer den Verdacht ausgelöst hat;
- eine möglichst detaillierte Beschreibung des Sachverhaltes insbesondere mit zeitlichen und örtlichen Angaben;
- sofern Sie keine anonyme Meldung abgeben möchten, Ihre Kontaktinformationen.

Was passiert nach einer Meldung?

Zunächst wird von der internen Beschwerdestelle (Menschenrechtsbeauftragte der Aareal Bank) geprüft, ob die Meldung unter den Anwendungsbereich des LkSG fällt.

Sofern Kontaktinformationen bekanntgegeben worden sind, wird die hinweisgebende Person (oder falls ein Vertreter mit Vertretungsberechtigung/Vollmacht den Hinweis gegeben hat, der Vertreter) zeitnah, spätestens innerhalb von 7 Bankarbeitstagen nach Eingang des Hinweises, über den Eingang des Hinweises informiert. Gleichzeitig wird der hinweisgebenden Person ein Erörterungsgespräch angeboten in einer mit ihr abzustimmenden Form.

Die interne Beschwerdestelle (Menschenrechtsbeauftragte der Aareal Bank) prüft im Folgenden den gemeldeten LkSG-relevanten Sachverhalt tiefgehend. Alle mit der Bearbeitung des Hinweises befassten Personen sind unparteiisch, weisungsunabhängig und zur Vertraulichkeit verpflichtet. Sowohl die Identität der meldenden Person als auch sonstiger in dem Hinweis benannten Personen werden streng vertraulich behandelt.

An andere interne oder externe Stellen werden Informationen nur weitergegeben, wenn dies zur Ermittlung des Sachverhaltes oder für Präventions- und Abhilfemaßnahmen erforderlich ist (Need-to-Know-Basis). Die Identitäten der hinweisgebenden Person sowie anderer betroffener Personen werden nur weitergegeben, wenn eine Einwilligung dazu vorliegt oder wir gesetzlich dazu verpflichtet sind.

Informationen über die Verarbeitungen von personenbezogenen Daten im Rahmen der Hinweisgabe erhalten Sie in unserer Datenschutzerklärung <https://www.aareal-bank.com/footermenu/datenschutz>.

Die hinweisgebende Person erhält innerhalb von drei Monaten Informationen über den Sachstand und den geschätzten Zeiträumen für die Untersuchung, sofern Kontaktinformationen bekanntgegeben worden sind. Im Falle einer längeren Dauer des Beschwerdeverfahrens erhält die hinweisgebende Person vierteljährliche Status-Updates.

Sollte eine Verletzung von Menschenrechten oder der Umwelt als gegeben oder unmittelbar bevorstehend anzusehen sein, werden geeignete Präventions- und Abhilfemaßnahmen ergriffen. Die hinweisgebende Person erhält hierüber nach Möglichkeit entsprechende Informationen. Sofern sich die Aareal Bank zur Einstellung der Untersuchung entschließt, erhält die hinweisgebende Person ebenfalls eine Mitteilung samt einer Begründung.

Wir weisen darauf hin, dass das Beschwerdeverfahren und insbesondere ein Erörterungsgespräch keine verjährungshemmende Wirkung entfalten.

Welche Konsequenzen hat eine Meldung?

Die Aareal Bank toleriert keine Benachteiligungen und Bestrafungen gegenüber dem Hinweisgeber aufgrund von Hinweisen. Sie trifft die in dieser Verfahrensordnung genannten Schutzmaßnahmen, insbesondere die vertrauliche Behandlung des Hinweises. Unter einer Benachteiligung sind insbesondere Maßnahmen zu verstehen wie z.B. Disziplinarmaßnahmen, Degradierungen oder Kündigungen aufgrund der Hinweisgabe.

Sofern Sie der Ansicht sind, aufgrund einer Meldung eines LkSG-Hinweises Benachteiligungen oder Bestrafungen erfahren zu haben, melden Sie sich bitte bei uns.

Aareal
YOUR COMPETITIVE ADVANTAGE.